

**Satzung
über die Gemeinnützigkeit
des Betriebes gewerblicher Art „Sportanlagen“
der Stadt Heidelberg**

vom 27. Juli 2005
(Heidelberger Stadtblatt vom 24. August 2005)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung -GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882, 884, 887, 895), und der §§ 59 ff der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866) zuletzt geändert durch Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22. März 2005 hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 27. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Heidelberg und umfassen die Sport- und Schulturnhallen einschließlich der darin eingerichteten Gymnastikräume sowie alle Freisportanlagen. Die Sportanlagen bilden einen Betrieb gewerblicher Art innerhalb des Haushalts der Stadt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz.

**§ 2
Zweck**

Zweck des Betriebes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung und Unterhaltung der Sportanlagen verwirklicht, die den Sportverbänden, Sportvereinen, Schulen und der allgemeinen Bevölkerung zur sportlichen Nutzung überlassen werden.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art „Sportanlagen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Auflösung**

Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes bzw. bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten

Sacheinlagen zurück. Das Vermögen des Betriebes darf in diesen Fällen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2005 in Kraft.